

# Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt -untere Flurbereinigungsbehörde-

# Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) Landkreis Heilbronn

# Vorläufige Anordnung vom 28.07.2025

### 1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den vorzeitigen Ausbau von Teilen der gemeinschaftlichen Anlagen des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege entsprechend dem am 17.11.2023 genehmigten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan ordnet das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde-§ 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) Folgendes an:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

#### 15.10.2025

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen vorübergehend (in gelber Farbe) für die Dauer der Maßnahme, bzw. dauerhaft (in roter Farbe) entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 28.07.2025 bezeichnet sind.

Die Besitzregelungskarte Reutbühl ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2. Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) ab

#### 15.10.2025

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

1.3. Nach Beendigung der Abnahme der Baumaßnahme gehen die unter Nr. 1 genannten vorübergehend entzogenen (in gelber Farbe dargestellten) Grundstücksflächen wieder in Besitz und Nutzung der bisherigen Berechtigten über. Dies wird gesondert mitgeteilt. Während des Ausbaus ist die Nutzung nicht fertiggestellter Wege unzulässig.

1.4. Die Beteiligten haben, bis zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt, die auf den gekennzeichneten Wegtrassen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung,

sowie sonstige Bestandteile, mit Ausnahme der Flächen nach Nr. 1.5

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.Bl. S. 55) (AGFlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, sodass möglichst viele Wurzelteile aus dem Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen, Endstickel mit Anker sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen zu entfernen.

Die betroffenen Wegtrassen werden vor Ort in geeigneter Weise gekennzeichnet.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergemeinschaft möglich.

- 1.5. Flächen, auf denen aus Gründen des besonderen Artenschutzes keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen (sog. Tabuflächen) werden in der Örtlichkeit mit einem Bauzaun oder Absperrband markiert bzw. sie sind eindeutig erkennbar.
- 1.6. Wer eine Schädigung der Flächen nach Nr. 1.5 vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß gegen Nr. 1.5 kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

#### 2. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

- 2.1 Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben.
- 2.2 Soweit weitere wesentliche Grundstücksbestandteile (Bäume, Sträucher, Einfriedungen, etc.) im Zuge der Bauarbeiten zu entfernen sind, werden diese bei Bedarf bewertet, die Geldabfindung ermittelt und den Eigentümern oder Bewirtschaftern bekannt gegeben.

#### 3. Hinweise

#### Auslegung von Unterlagen

Die Besitzregelungskarte Reutbühl (siehe Nr. 1.1) liegt vom 01.08.2025 bis 01.09.2025 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Verwaltungsstelle in Kleingartach (Zabergäustrasse 25, 75031 Eppingen-Kleingartach) während der dort üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann die Anordnung mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

## Auszahlung der Geldabfindungen

Die Geldabfindungen nach Nr. 2 werden über den Verband der Teilnehmergemeinschaften ausbezahlt.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

## 5. Begründung

#### Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Flächen sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, da das Flurbereinigungsgebiet durch die Anlage des neuen Wege- und Gewässernetzes erschlossen werden muss und Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 17.11.2023 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

D.S.

gez. Krüger Amtsleiterin